



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Dokumentation zur Durchführung und zum Ergebnis der allgemeinen
Vorprüfung bei Änderungsvorhaben [bereits eine UVP durchgeführt] (§ 9 Abs. 1
Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 und 7 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG)
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2
UVPG**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma **evm Windpark Höhn GmbH & Co. KG** beantragt die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16b Abs. 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Windenergieanlagen H4 (GID 6443, Flur 40, Flurstück 67) und H5 (GID 6444, Flur 38, Flurstück 51) in der Gemarkung Höhn.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Änderung der Betriebsweise der zwei Windenergieanlagen zu erkennen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Durch die Änderung der Betriebsweise der zwei Windenergieanlagen könnte ohnehin lediglich das Schutzgut Mensch betroffen sein. Die beantragte Änderung der Betriebsweise wirkt sich auf die Schallbelastung nicht negativ aus, so dass nach Prüfung der Fachstelle der Regionalstelle der Gewerbeaufsicht Koblenz die Richtwerte der TA Lärm (technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) eingehalten werden. Eine weitere erhebliche nachteilige Umweltauswirkung geht von dem Vorhaben somit nicht aus.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des (Änderungs)Genehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
-Obere Immissionsschutzbehörde-
Az.: 21a/07/5.1/2025/0059

Koblenz, den 10.06.2025
Im Auftrag

Kristina Wollschlag